

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10] ber. [Nr.38]) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 27.08.2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2024 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer in der Urnenstele

Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer in einer Urnenstele	2.729,87 €
Verlängerung des Nutzungsrechts Kammer/Urnenstele pro Jahr	136,49 €

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Beisetzung einer Urne auf einer Urnen-/ Gedenkanlage	87,14 €
---	----------------

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 28.08.2025

gez.Grunow
Amtdirektor